



Allgemeine Praxisordnung

Aufgrund von §§ 6 Abs. 1, 23 Abs. 2 Nr. 1, 27 Abs. 2 Nr. 10 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

Präambel

¹Die Katholische Stiftungshochschule München unterstützt durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. ²Der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis sowie Kooperationen im In- und Ausland sind für die Hochschule die Grundlagen, gesellschaftliche, wissenschaftliche und professionsspezifische Entwicklungen zu gestalten und zu begleiten.

§ 1 Zweck der Ordnung

¹Die Studiengänge an der Hochschule umfassen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verpflichtende praktische Studienphasen. ²Diese Ordnung regelt die grundsätzlichen Organisationsgrundlagen der praktischen Studienphasen für alle Studiengänge der KSH München und ersetzt die bisherige Satzung zum Praktischen Studiensemester vom 21.06.2012. ³In Ergänzung zu dieser Ordnung gelten die „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ in der aktuell gültigen Fassung. Die Regelungen in einer Studien- und Prüfungsordnung gehen dieser Ordnung vor.

§ 2 Formen, Ziele und Umsetzung der praktischen Studienphasen

- (1) ¹Praktische Studienphasen sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Bestandteile des Studiums und können unterschiedliche Formen (insbesondere Praxiseinsatz oder praktisches Studiensemester) aufweisen.
- (2) ¹Die praktischen Studienphasen dienen dazu, die Studierenden an die professionelle Tätigkeit heranzuführen. ²Die Studierenden sollen dabei sowohl die im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und ihr Professionswissen in der Praxis anwenden, als auch die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse in den wissenschaftlichen, professionellen und gesellschaftlichen Diskurs einbringen. ³Es gilt, einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten der Praxis zu entwickeln.

- (3) ¹Form, Umfang und zeitliche Lage der praktischen Studienphasen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge definiert. ²Die praktischen Studienphasen sind als Praxismodule in den jeweiligen Modulplänen ausgewiesen, in den Modulbeschreibungen bestimmt und in den jeweiligen studiengangsspezifischen Praxisleitlinien, die die Regelungen dieser Ordnung beachten müssen, näher ausgestaltet.
- (4) ¹Praktische Studienphasen werden als Praktikum in einer Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet. ²Während der praktischen Studienphasen bleiben die Praktikantinnen und Praktikanten Mitglieder der Hochschule mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. ³Das Praktikumsverhältnis stellt kein Arbeitsverhältnis dar.
- (5) Fehlzeiten in den praktischen Studienphasen sind grundsätzlich nachzuholen.

§ 3 Praktische Studiensemester

- (1) ¹Praktische Studiensemester sind eine Form der praktischen Studienphasen, die in Ergänzung zu dieser Ordnung in den „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ näher geregelt werden. ²Bei Abweichungen ist diese Ordnung vorrangig gegenüber den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern.
- (2) Praktische Studiensemester vermitteln im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen und sind bereits deutlich einer berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (3) Die Studierenden schließen mit der Praxisstelle einen schriftlichen Vertrag für das praktische Studiensemester ab. Dem Vertrag soll nach Möglichkeit der Muster-Vertrag der KSH München zugrunde gelegt werden.
- (4) Praktische Studiensemester umfassen einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen (= 760 Stunden). Der genaue Umfang wird in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.
- (5) ¹Praktische Studiensemester können auf Antrag in Teilzeit absolviert und in das Folgese semester ausgedehnt werden, wenn Studierende
 1. mit mindestens einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im Haushalt leben,
 2. ohne studierunfähig zu sein, länger und andauernd erkrankt, behindert oder chronisch erkrankt sind,
 3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen selbst pflegen im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder des Familienpflegezeitgesetzes, oder
 4. einen sonstigen wichtigen Grund vorbringen, der ein Studium in Vollzeit nicht zulässt.²Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (6) Führen Fehlzeiten, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, dazu, dass ein praktisches Studiensemester nicht bis zum Ende des dafür vorgesehenen Semesters absolviert werden kann, so können die Fehlzeiten auf Antrag im Laufe der folgenden Semester - ohne Auswirkung auf den weiteren Studienverlauf - nachgeholt werden.

- (7) ¹Über die Anträge nach Abs. 5 Nr. 1-3 entscheidet das zuständige Praxis-Center. ²Über die Anträge nach Abs. 5 Nr. 4 sowie nach Abs. 6 entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

§ 4 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Praktische Studienphasen werden an Praxisstellen ausgeführt. Als für praktische Studienphasen geeignete Praxisstellen können seitens der Hochschule Einrichtungen anerkannt werden, die insbesondere
1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Studienganges wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personellen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, und
 3. eine fachliche Anleitung gewährleisten.
- (2) Die Hochschule formuliert in den studiengangsspezifischen Praxisleitlinien der einzelnen Studiengänge studiengangsspezifische Kriterien für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle.
- (3) ¹Das Verfahren der Anerkennung als geeignete Praxisstelle wird auf Studiengangsebene geregelt. ²Sofern es erforderlich ist, insbesondere gesetzliche Regelungen oder die Studien- und Prüfungsordnung dies vorsehen, wird mit einer geeigneten Praxisstelle bzw. dem Träger der Praxisstelle eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. ³Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig und geschieht im Rahmen des zwischen der Praxisstelle und der/dem Studierenden zu schließenden Vertrages. ⁴Das Nähere wird in den studiengangsspezifischen Praxisleitlinien festgelegt. ⁵Dem Praxis-Center kommt im Anerkennungsverfahren eine koordinierende Funktion zu.
- (4) ¹Während einer praktischen Studienphase kann die Praxisstelle in der Regel nicht gewechselt werden. ²Über Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entscheidet auf Antrag das Praxis-Center. ³Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (5) ¹Die Hochschule verfügt über ein Netz von geeigneten Praxisstellen im Ausland, das sie im Rahmen strategischer Zielsetzungen pflegt und weiterentwickelt. ²Hierbei hat das International Office eine koordinierende Funktion. ³Das Praxis-Center gewährleistet, dass die Qualität der Praxisanleitung und Praxisbegleitung den inländischen Praxisstellen entspricht.

§ 5 Zuständigkeiten und Aufgaben der Hochschule

- (1) Hochschulleitung:
Die Hochschulleitung geht Kooperationen mit Institutionen der Praxis ein und schließt hierfür Kooperationsverträge mit geeigneten Praxisstellen bzw. mit den Trägern der Praxisstellen.

- (2) Fakultäten:
Die Fakultätsräte erlassen für jeden Studiengang Praxisleitlinien im Sinne dieser Ordnung, die die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Studienphasen sicherstellen sollen; die bisherige Satzung zum Praktischen Studiensemester gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 10 der Verfassung wird hierdurch ersetzt (vgl. § 1 Satz 2 dieser Ordnung).
- (3) Praxis-Center:
An der Hochschule ist ein hochschulübergreifendes Praxis-Center eingerichtet, das der Hochschulleitung zugeordnet ist. Das Praxis-Center übernimmt Aufgaben der internen und externen Vernetzung und Koordination, der Information und Beratung, der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie der Administration im Kontext der praktischen Studienphasen. Es entwickelt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dekanat und der zuständigen Studiengangswahlleitung die studiengangsspezifischen Praxisleitlinien. Das Praxis-Center entscheidet über die Anträge nach § 3 Abs. 7 Satz 1 dieser Ordnung sowie über Unterbrechungen, Verlängerungen sowie das erfolgreiche Ableisten der praktischen Studienphasen bzw. ob diese ggfs. ganz oder teilweise zu wiederholen sind; in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (4) Prüfungsausschuss:
Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für die Anrechnung der beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studienphasen sowie Richtlinien für Unterbrechungen und Verlängerungen sowie Wiederholung der praktischen Studienphasen beschließen.
- (5) Prüfungskommissionen:
Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung einer beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studienphasen sowie über die Anträge nach § 3 Abs. 7 Satz 2 dieser Ordnung.
- (6) Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter
Die Aufgaben der/des in der Verfassung genannten Praxisbeauftragten werden durch das Praxis-Center wahrgenommen.
- (7) Praxisausschüsse
Die in der Verfassung genannten Praxisausschüsse sind in studiengangsspezifischen Kooperationsformaten abgebildet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Praktischen Studiensemester vom 21.06.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.12.2019 und vom 19.11.2020
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 20.02.2020 und der Genehmigung des Stiftungsvorstands der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.07.2020.

München, 09.03.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.03.2021 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntgabe ist daher der 09.03.2021.